

**Durchführungsbestimmungen
der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
zur Förderung der hausärztlichen und fachärztlichen Famulatur
vom 17.06.2015 i. d. F. vom 01.01.2018**

Präambel

Die KV Sachsen fördert die hausärztliche und fachärztliche Famulatur nach §7 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 3 ÄApprO in sächsischen Vertragsarztpraxen. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des § 105 Absatz 1a SGB V.

§ 1

Fördermittel und Verwendung

- (1) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss an den Studierenden, der die hausärztliche oder fachärztliche Famulatur in einer sächsischen Vertragsarztpraxis außerhalb des Großstadtbereichs (Chemnitz, Dresden einschließlich Radebeul, Leipzig) absolviert. Die Förderhöhe beträgt einmalig 300,- EUR.
- (2) Förderfähig im Rahmen der fachärztlichen Famulatur sind Famulaturen in folgenden grundversorgenden Fachgebieten:
 - Augenheilkunde
 - Haut- und Geschlechtskrankheiten
 - Neurologie
 - Psychiatrie und Psychotherapie
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie.

Das Fachgebiet der Kinder- und Jugendmedizin zählt zum Bereich der hausärztlichen Versorgung.

- (3) Es werden max. 150 hausärztliche und fachärztliche Famulaturen pro Jahr gefördert. Dabei sollen grundsätzlich 100 hausärztliche Famulaturen und 50 fachärztliche Famulaturen gefördert werden. Sollten am Ende des Kalenderjahres weniger als 100 Förderanträge für den hausärztlichen Bereich oder weniger als 50 Förderanträge für den fachärztlichen Bereich gestellt worden sein, können die dann verbliebenen Fördermittel für die Förderung von Famulaturen im jeweils anderen Bereich verwendet werden.

§ 2

Fördervoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für eine Förderung ist die Absolvierung der hausärztlichen oder fachärztlichen Famulatur in einer sächsischen Vertragsarztpraxis außerhalb des Großstadtbereichs im Umfang von mind. 4 Wochen.

- (2) Fördermittel werden nicht gewährt, wenn der Studierende die hausärztliche oder fachärztliche Famulatur nicht antritt, sie vorzeitig beendet bzw. die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind. Für Studierende, die Leistungen von allgemeinmedizinischen Förderprogrammen beziehen (z.B. Sächsisches Hausarztstipendium), ist eine Gewährung der Förderung ausgeschlossen.
- (3) Eine Famulatur im Großstadtbereich (Chemnitz, Dresden einschließlich Radebeul, Leipzig) wird nicht gefördert. Förderfähig sind ausschließlich Famulaturen im ländlichen Bereich.
- (4) Jeder Studierende kann die Förderung max. einmal erhalten. Die Förderung einer hausärztlichen und einer fachärztlichen Famulatur desselben Studierenden ist nicht möglich; eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.
- (5) Fördermittel werden zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder die Fördervoraussetzungen im Nachhinein nicht mehr erfüllt sind.

§ 3 Förderantrag

- (1) Die Förderung wird auf Antrag des Studierenden gewährt. Dem Antrag ist eine gültige Immatrikulationsbescheinigung beizufügen.
- (2) Der Antrag soll bei der KV Sachsen vor Antritt der hausärztlichen oder fachärztlichen Famulatur, jedoch spätestens bis 4 Wochen nach Ende des Famulaturzeitraums gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Die Prüfung der Anträge und Gewährung der Förderung erfolgt nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs in der Landesgeschäftsstelle der KV Sachsen.

§ 4 Durchführung der Förderung

- (1) Die Förderzusage erfolgt für die hausärztliche oder fachärztliche Famulatur nach § 7 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 3 ÄApprO.
- (2) Die Förderung wird von der KV Sachsen nach Abschluss der hausärztlichen oder fachärztlichen Famulatur und Einreichung einer Kopie des Zeugnisses über die Tätigkeit als Famulant (Anlage 6 ÄApprO) an den Studierenden überwiesen. Die Zeugniskopie ist unaufgefordert spätestens zwei Monate nach Ende des Famulaturzeitraums bei der KV Sachsen einzureichen. Andernfalls wird der Antrag abgelehnt und der Förderplatz neu vergeben. Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung der Fördermittel erfolgt durch den Studierenden.

§ 5
Datenschutz

Es finden die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten bzw. der personenbezogenen Daten in der jeweils geltenden Fassung Beachtung. Die KV Sachsen verwendet personenbezogene Daten ausschließlich zur Abrechnung der Famulaturförderung sowie für den Verwendungsnachweis der Fördermittel.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzen die Durchführungsbestimmungen vom 15.03.2017.